



Frankfurt am Main, 19. September 2025

Eingabe zum Referentenentwurf für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes



gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes eine Eingabe zu machen.

KKR hat den allgemeinen Zielen des Referentenentwurfs, die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen und die Lohnsteuerhilfe zu reformieren, nichts entgegenzusetzen. Jedoch möchte KKR auf die möglichen Folgen der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderung des § 55a StBerG hinweisen. Im Folgenden werden wir uns deshalb auf diese Regelung konzentrieren.

Diese als „Klarstellung“ deklarierte Änderung (vgl. S. 36 des Entwurfs) stellt aus unserer Sicht eine Verschärfung der aktuellen Gesetzeslage dar. Bei Umsetzung käme diese, unserer Einschätzung nach, faktisch einem Investitionsverbot durch Investoren in die Steuerberatungsbranche gleich und würde Deutschlands Position für externes Kapital in diesem Sektor im europäischen Vergleich verschlechtern.

Zugleich hätte diese Verschärfung der geltenden Gesetzeslage unseres Erachtens unmittelbare Auswirkungen auf die Investitionen privater Investoren und die Steuerberater in Deutschland. Gleichzeitig hat die Steuerberatungsbranche einen erheblichen Investitionsbedarf, zu dessen private Investoren einen entscheidenden Beitrag leisten können.

Die Digitalisierung und der Einsatz von KI werden die Branche in den kommenden Jahren tiefgreifend verändern und ist eine der aussichtsreichsten Möglichkeiten, um die Nachwuchs- und Nachfolgeprobleme in der Branche zu adressieren. Während dies viele Chancen für die Steuerberater bietet, können viele Gesellschaften die damit verbundenen Investitionen nicht allein stemmen. Eine flächendeckende Versorgung durch Steuerberater wäre damit akut in Gefahr und würde insbesondere zum Nachteil von kleinen Steuerkanzleien führen. Private Investoren bringen hier nicht nur Kapital, sondern auch Expertise für die Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen ein. Mit den geplanten Beschränkungen würde den Steuerberatern die Freiheit genommen, das passende Finanzierungsmodell für die Finanzierung ihrer Investitionen zu wählen.

Kohlberg Kravis Roberts GmbH

OpenTurm, 18th Floor, Bockenheimer Landstrasse 2 – 4, 60306 Frankfurt am Main, Germany



Sitz Frankfurt am Main

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 11257

Geschäftsführer: Christian Ollig, Jan Baumgart

Durch die bei der jetzigen Gesetzeslage bereits gegebenen Anforderungen auf den Ebenen Geschäftsführung und Gesellschafterrechte ist sichergestellt, dass die Ausübung der steuerberatenden Tätigkeit in alleiniger Verantwortung der Berufsträger erfolgt. Auch bei der von der Bundessteuerberaterkammer in ihrer Stellungnahme angesprochenen Struktur der Beteiligung von Dritten über eine europäischen Ausland ansässige WP Gesellschaft ist eine Einschränkung der unabhängigen Tätigkeit der Berufsträger nicht gegeben. Die in der geltenden Fassung des StBerG verankerten Anforderungen an die Geschäftsführung (Berufsträgereigenschaft) und die Anforderungen an die Gesellschafter stellen dies zweifelsfrei sicher.

Auch ein Blick auf das Berufsrecht der ebenfalls zur Steuerberatung befugten Wirtschaftsprüfer zeigt aus unserer Sicht, dass ein solch striktes Fremdbesitzverbot zur Wahrung der Integrität und Unabhängigkeit des Berufsstands nicht erforderlich ist. Zudem bringt dieser den erheblichen Wertungswiderspruch hinsichtlich der Anforderungen an die Befugnis zur Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch Wirtschaftsprüfer einerseits und Steuerberater andererseits zum Ausdruck.

Gemäß der derzeit geltenden Gesetzeslage, die stark durch europarechtliche Regelungen geprägt ist, sind EU-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften grundsätzlich zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland befugt. Aus der Sicht verschiedener Rechtsexperten könnte die vorgesehene Änderung des § 55a StBerG hier die grenzüberschreitende Berufsausübung behindern und damit Europarecht entgegenstehen.

In anderen europäischen Ländern ist die Beteiligung von privaten Investoren an Steuerberatungsgesellschaften zudem seit vielen Jahren erlaubt. Aus unserer Sicht zeigt der Blick auf diese Märkte, dass sich das Modell dort bewährt hat und weder zu einem Qualitätsverlust noch zu einem Verlust der Integrität und Unabhängigkeit der Steuerberatung geführt hat. In diesen Märkten wurde den Zugang zu Innovationen, insbesondere digitalen, über private Investitionen gewünscht – und deshalb gefördert und nicht beschränkt.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir die Integrität und Unabhängigkeit der Steuerberater als ein nicht zu verhandelndes Gut ansehen. Diese wird aus unserer Sicht bereits durch die derzeit geltende Gesetzeslage und das Berufsrecht umfassend gewahrt, wie dies auch bereits bei den Wirtschaftsprüfern der Fall ist.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Kohlberg Kravis Roberts GmbH**

OpenTurm, 18th Floor, Bockenheimer Landstrasse 2 – 4, 60306 Frankfurt am Main, Germany



Sitz Frankfurt am Main

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 112575

Geschäftsführer: Christian Ollig, Jan Baumgart